

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung**



Sitzungstag und -ort	25. November 2021; Haus des Gastes Naumburg
Sitzungsnummer:	04
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:05 Uhr
Anwesend waren:	Stadtverordnetenvorsteherin Julia Hensel Stadtverordnete Patrick Albrecht, Till Arend, Jens Bestmann, Thore Bubenhausen, Uwe Förster, Julia Heerd, Christine Hoffmann, Markus Jacobi, Wilburg Kleff, Erich Kral, Holger Krause, Wolfgang Küllmar, Sebastian Lesch, Thomas Neuhaus, Helmut Pfennig, Daniel Raude, Regina Raude, Rolf Richardt, Bernd Ritter, Martin Roth, Pascal Simshäuser, Matthias Stiehl, Michaela Viereckt, Heidi Völkerding und Markus Zuschlag (26 Stimmberechtigte) Bürgermeister Stefan Hable, Erster Stadtrat Udo Umbach, Stadträte Michael Dobrick Hans Gissel, Mike Maier, Wolfgang Sprenger und Wilfried Stiehl
Entschuldigt fehlten:	Stadtverordnete Susanne Bienemann, Yvonne Franke, Reza Ghaboli-Rashti, Martin Doßmann und Christina Itter Stadträte Thomas Hocke und Markus Sälzer
Schriftführung:	Thomas Fingerling
Bemerkungen:	- keine -

Teil A

Top 1: Eröffnung (Mitteilungen, Anfragen)
Stadtverordnetenvorsteherin Hensel eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest.
Mitteilungen
Herr Bürgermeister Hable teilte mit, dass
- der DRK Ortsverein ab dem 30. November 2021 vorerst dienstags und donnerstags wieder ein Testzentrum im HdG betreibt.
- der Zuwendungsbescheid für den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen in Höhe von rund 230.000,- € eingegangen ist und somit im nächsten Jahr mit der Umsetzung begonnen werden kann.
- die Kommission zur Kinder- und Jugendarbeit bereits einmal getagt hat. Der weitere geplante Termin musste aufgrund der Corona-Einschränkungen verschoben werden, da die notwendigen Teilnehmer/innen des Landkreises Kassel derzeit keine Präsenztermine wahrnehmen.



Anfrage Stadtverordnete Christine Hoffmann

Gibt es Überlegungen der Stadtverwaltung Naumburg, die Aufstellung der Bebauungspläne für die Gebiete „Nördlich des Lohwegs“, „Auf der kleinen Hardt“, „Am Heckenrain“ und „Hintern Kuhberge“ und die Erteilung von Baugenehmigungen in diesen Baugebieten mit Anforderungen an den Klimaschutz zu verbinden, wie z.B. den Einsatz von Photovoltaikanlagen auf Dächern oder das Verbot von Schottergärten?

Antwort Bürgermeister Stefan Hable

Die Frage kann mit „ja“ beantwortet werden. Wie Sie den Begründungen unter Top 7 und 8 der heutigen Tagesordnung entnehmen können, ist das Verbot von so genannten Schottergärten Inhalt der beabsichtigten B-Pläne „Am Heckenrain“ und „Hintern Kuhberge“ in Elbenberg und der Kernstadt. Diese Formulierungen sollen auch in die Vorschläge für die beiden weiteren in Vorbereitung befindlichen B-Pläne in Altendorf und Altenstädt aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Vorgabe, zu errichtende Gebäude verpflichtend mit einer Photovoltaikanlage auszustatten, gibt es erhebliche rechtliche Bedenken, dies im B-Plan festzuschreiben. Die Planer raten hiervon ab. Wir prüfen derzeit, ob wir eine solche Verpflichtung beim Verkauf der stadteigenen Grundstücke als Auflage in den Kaufvertrag aufnehmen können ähnlich der darin üblicherweise festgeschriebenen Bauverpflichtung innerhalb eines bestimmten Zeitraums.

Teil B

Die Empfehlungen der Ausschüsse und Ortsbeiräte wurden gehört.

Beratung und Beschlussfassung über

Top 2: die Ehrung ausgeschiedener Mandatsträger

Beschluss	Nach § 8 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Naumburg erhalten die nachfolgend genannten Personen eine Ehrenbezeichnung und werden mit dem Wappenschild der Stadt Naumburg ausgezeichnet:		
	Nr.	Name	Ehrung
	1.	Hardy Griesel (Altendorf)	Wappenschild Ehrenstadtverordneter
	2.	Berthold Heerdt (Heimarshausen)	Wappenschild Ehrenstadtverordneter
	3.	Regina von Knebel Altenstädt	Wappenschild Ehrenstadtverordnete
4.	Ewald Soose Altendorf	Wappenschild Ehrenmitglied des Ortsbeirats Altendorf	
	Die Ehrung soll im Rahmen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17. Dezember 2021 (Jahresabschlusssitzung) erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass es die dann geltenden Corona-Bestimmungen zulassen.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	26	0	0
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		



Top 3: den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Stadtwerke Naumburg

Beschluss	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Jahresrechnung für das Jahr 2020, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, wird hiermit gem. § 27 Abs. 3 EigBGes festgestellt. 2. Der Jahresgewinn 2020 in Höhe von 83.814,71 € (Abwasserentsorgung = 125.907,75 € und Verlust Wasserversorgung = 42.093,04 €) wird auf neue Rechnung vorgetragen. Ein eventueller Verlust nach KAG soll zunächst mit möglichen Gewinnen nach KAG verrechnet werden, verbliebene Verluste können im Zuge der Gebührenkalkulation nacherhoben werden. 3. Dem Kaufmännischen Betriebsleiter der Stadtwerke Naumburg wird für die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG geprüfte Jahresrechnung der Stadtwerke Naumburg für das Rechnungsjahr 2020 Entlastung erteilt. 		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	26	0	0
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen. (Die drei Unterpunkte des Beschlussvorschlags wurden getrennt abgestimmt, das Ergebnis war immer gleich.)		

Top 4: die Neufassung des Vertrags zum Betrieb der Kindertagesstätte St. Vinzenz Naumburg

Beschluss	<p>Mit der Katholischen Kirchengemeinde Naumburg wird die Neufassung des Vertrags zum Betrieb der Kindertagesstätte St. Vinzenz Naumburg in Form der beigefügten Anlage mit einer Änderung abgeschlossen: In Ziffer 6.2 des Vertragsentwurfs wird das Wort „anteilig“ gestrichen.</p>		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	20	3	3
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		

Top 5: den 3. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Naumburg

Beschluss	Der 3. Nachtrag Entwässerungssatzung der Stadt Naumburg wird in Form der beigefügten Anlage erlassen.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	26	0	0
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		



Top 6: den 5. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Naumburg			
Beschluss	Der 5. Nachtrag Wasserversorgungssatzung der Stadt Naumburg wird in Form der beigefügten Anlage erlassen.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	24	0	2
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		

Top 7: die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/7 „Am Heckenrain 1. Änderung“ (Aufstellungs- und Offenlagebeschluss)			
Beschluss	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Bereich der Gemarkung Elbenberg Bebauungsplan Nr. II/7 der Stadt Naumburg „Am Heckenrain 1. Änderung“ wird der Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 BauGB geändert (Aufstellungsbeschluss). Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: II/7 „Am Heckenrain 1. Änderung“. 2. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Elben, Flur 3, Flurstücke 252/1, 252/2, 481/246, 632/351, 251/1, 451/251, 256, 257, 633/258 und 144/1 teilweise. 3. Die Verwaltung wird ermächtigt, dass Verfahren zur Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. 		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	25	1	0
Ergebnis	Der Antrag wurde angenommen.		

Top 8: die Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Naumburg Nr. I/28 „Hinterm Kuhberge 2. Änderung“			
Beschluss	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Bereich der Gemarkung Naumburg Bebauungsplan Nr. I/28 der Stadt Naumburg „Hinterm Kuhberge 2. Änderung“ wird der Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 BauGB geändert (Aufstellungsbeschluss). Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: I/28 „Hinterm Kuhberge 2. Änderung“. 2. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Naumburg, Flur 15, Flurstücke 6/1, 7/1, 152/1 teil., 47/2 Teil., 154/5 teil., 35/8 teil. 1/28 teil. 49/51 teil., 49/62 teil., 48/4 und 47/4. 3. Die Verwaltung wird ermächtigt, dass Verfahren zur Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. 		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	25	1	0
Ergebnis	Der Antrag wurde angenommen.		



Top 9: den Antrag der SPD-Fraktion zur Prüfung von Hochwasserschutzmaßnahmen			
Beschluss	Gemeinsamer Antrag SPD-Fraktion / Stadtverordnete Hoffmann Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, durch welche Maßnahmen der Hochwasserschutz innerhalb des Stadtgebietes Naumburg verbessert werden kann. Soweit noch nicht geschehen, sind zu diesem Zweck auch „Fließkarten“ beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu beantragen. Der Stadtverordnetenversammlung ist nach dem Vorliegen der Fließpfadkarten über mögliche und ggf. notwendige Maßnahmen zu berichten.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	26	0	0
Ergebnis	Der Antrag wurde angenommen.		
Beratung	Der Antrag wurde zum gemeinsamen Antrag der SPD-Fraktion und der Stadtverordneten Frau Hoffmann erklärt, der eigene Antrag der Frau Hoffmann wurde daher zurückgezogen. Abgestimmt wurde die Empfehlung des Huf's.		

Top 10: den Antrag der Stadtverordneten Hoffmann zur Beantragung von Fließkarten	
Beratung	Der Antrag wurde zurückgezogen.

Top 11: den Antrag der Stadtverordneten Hoffmann zur Durchführung einer Bürger*innenfragestunde			
Beschluss	Beschussvorschlag des Huf: Der Antrag wird an den Ältestenrat verwiesen mit der Bitte, bis zum 31. März 2022 einen Umsetzungsvorschlag zu erarbeiten.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	25	1	0
Ergebnis	Der Antrag wurde angenommen.		

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung**



Top 12: den Erlass von Forderungen			
Beschluss	- Nicht öffentlich -		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	26	0	0
Ergebnis	Der Antrag wurde angenommen. (Die Beratung und Beschlussfassung erfolgte in nicht-öffentlicher Sitzung.)		

Stadtverordnetenvorsteherin Hensel schloss die Sitzung um 20:05 Uhr.

Gez.

gez.

Julia Hensel
Stadtverordnetenvorsteherin

Thomas Fingerling
Schriftführer



Anlage zu Top 5:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 01.01.2016 (GVBl. 2016, 71) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in der Sitzung am folgenden

Dritten Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS)

beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt, pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,62 Euro jährlich erhoben.

Artikel 2

§ 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,50 Euro.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.



Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,50 Euro bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den

Stefan Hable
Bürgermeister



Anlage zu Top 6:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in der Sitzung am folgenden

Fünfter Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,68 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den

Stefan Hable
Bürgermeister